

03.07.2018

# Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

**zum Entwurf der Landesregierung eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Drs. 17/1414)**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (Drs. 17/1414) wie folgt zu ändern:

## **Artikel 8 wird wie folgt geändert:**

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe“.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft bis zum 31. Dezember 2023 in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, dem für Jugend zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes mit der Option, eine örtliche Wahrnehmung der den Landschaftsverbänden zugeordneten Zuständigkeiten zu ermöglichen. Die Einzelheiten zur Evaluation, deren Zwischenergebnisse jährlich dem Landtag vorzulegen sind und deren Kosten das Land trägt, werden zwischen den in Satz 1 genannten Institutionen bzw. Ministerien abgestimmt. Die Evaluation soll aber in jedem Fall folgende Punkte berücksichtigen:
  - Angaben zur finanziellen Entwicklung der Kosten für die Kommunen unter Berücksichtigung der veränderten Zuständigkeiten
  - Angaben zur personellen Entwicklung
  - Anzahl der Beratungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken
  - Umsetzung der Qualitätsstandards in den einzelnen Jugendamtsbezirken.

Datum des Originals: 03.07.2018/Ausgegeben: 04.07.2018

Die sich aus der Evaluation ergebenden Ergebnisse werden dem Landtag bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt.“

3. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

### **Begründung:**

#### **Zur Überschrift des Artikel 8**

Aufgrund der Ersetzung des bisherigen Absatzes 2 durch einen neuen Absatz 2 ist es erforderlich, die Normbezeichnung um den Aspekt der Evaluation der Zuständigkeit für die Trägerschaft der Eingliederungshilfe nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 zu erweitern.

#### **Zu § 2**

Aufgrund von Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 erfolgt eine Verlagerung der Zuständigkeit von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Aufgrund der Erwartung des Gesetzgebers, dass die Verlagerung der Zuständigkeit die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Land erhöhen wird, ist eine Überprüfung der Zuständigkeitsverlagerung in angemessenem Zeitraum angezeigt. Die Evaluation sollte hierbei zum Ziel haben, ob und wann eine Rückverlagerung der Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte zur Wahrung des in Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsprinzips möglich ist. Eine Mandatierung der Landschaftsverbände für bestimmte Aufgaben durch die Kreise und kreisfreien Städte ist durch eine Rückverlagerung der Zuständigkeit auf die örtliche Ebene nicht ausgeschlossen.

#### **Zu § 3**

Der bisherige § 2 wird in § 3 überführt.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Thorsten Schick  
Peter Preuß  
Bernhard Hoppe-Biermeyer

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne

und Fraktion